

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Projektgebiet „Hülsterholt“ in Reken (Nord)

Artenschutzrechtliche Betrachtung – kollisionsgefährdete Vogelarten

Auftraggeber
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Projektgebiet „Hülsterholt“ in Reken (Nord)

Artenschutzrechtliche Betrachtung – kollisionsgefährdete Vogelarten

Auftraggeber
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
Schorlemerstraße 12-14
48143 Münster

Bearbeiter:
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Sebastian Borgmann, M. Sc. Biologie
Essen, März 2023

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Anlass

Die „BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH“ plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Bereich „Hülsterholt“ südwestlich von Bahnhof Reken im Stadtgebiet von Reken, Kreis Borken

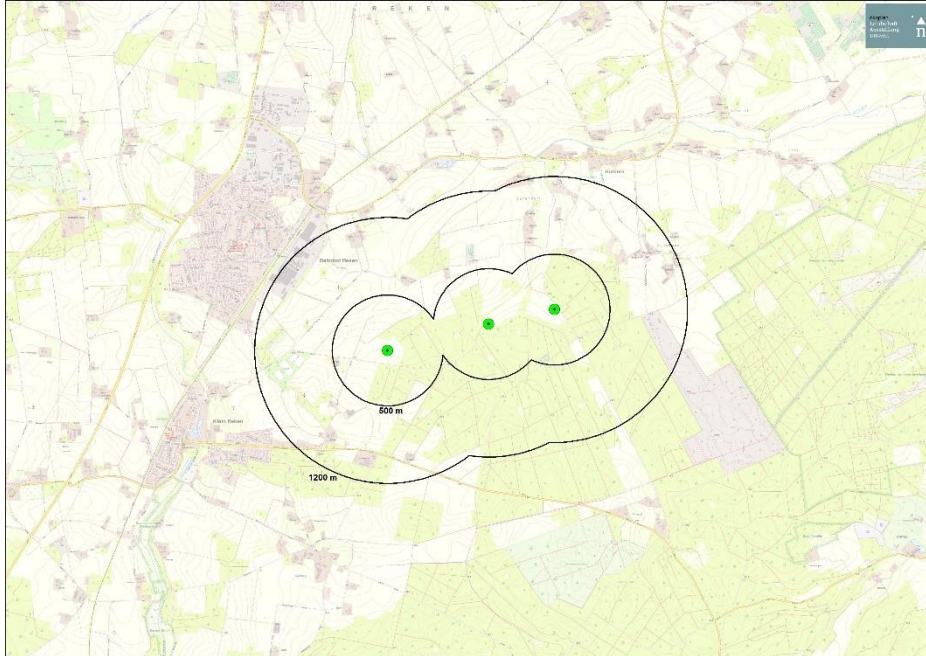


Abb. 1 Lage der geplanten Anlagenstandorte und relevanten Radien (500 m und 1.200 m)

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können sich unter anderem bau- und /oder anlagenbedingt bzw. infolge betriebsbedingter Störungen ergeben. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann in dem Fall in der Regel durch geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden (**Verfügbarkeit geeigneter Ausgleichsflächen vorausgesetzt**). Auch lässt sich hinsichtlich betriebsbedingter Individuenverluste kollisionsgefährdeter Fledermausarten das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) auf ein nicht signifikantes Maß senken.

Bezüglich betriebsbedingter Tötungen planungsrelevanter Vogelarten hingegen kann eine projektbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen für besonders kollisionsgefährdete Arten nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die aktuell absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf diese Arten dargestellt.

Artenschutzrechtliche Betrachtung zur betriebsbedingten Betroffenheit WEA-empfindlicher Arten (Kollisionen)

Nach den Ergebnissen der Brutvogelkartierungen (ÖKOPLAN 2021) wurden keine WEA-empfindlichen Arten mit Brutvorkommen in den für sie artspezifischen Prüfbereichen (gemäß aktuellem Bundesnaturschutzgesetz sowie Leitfaden „Arten- und Habitatschutz für Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV & LANUV 2017)) nachgewiesen.

Die Abfrage der zuständigen Behörden, Naturschutzverbänden, örtlichen Faunisten etc. ergaben zum einen den Brutnachweis eines Rotmilans aus dem Jahr 2022 (Erfassung von STADTLANDKONZEPT 2022) in rund 1.010 m Entfernung südlich der WEA 1. Da dieses Brutvorkommen des Rotmilans gemäß aktuellem Bundesnaturschutzgesetz für diesen Anlagenstandort in einem Bereich liegt, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, ergibt sich ggf. ein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Art. In diesem Bereich besteht ggf. die Möglichkeit, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß § 45 b Abs. 1 – 5, Anl. 1, Abschnitt 2 BNatSchG zu vermeiden (z.B. Abschaltzeiten, Antikollisionssysteme, Wahl der Anlagenstandorte, Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen, etc.).

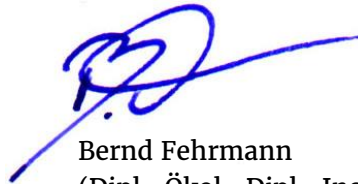
Des Weiteren befindet sich der Brutnachweis eines Wespenbussards in rund 1.650 m Entfernung südlich zur WEA 1 (Erfassung im Jahr 2020 von LANDPLAN OS 2020). Da dieses Brutvorkommen des Wespenbussards gem. Aktualisierung Bundesnaturschutzgesetz 20.07.2022 in einem Bereich liegt, der größer als der zentrale Prüfbereich und geringer als der erweiterte Prüfbereich ist, ergibt sich nur ein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Art, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in diesem Bereich deutlich erhöht ist. Hinweise darauf gibt es nach den Ergebnissen der Erfassungen und der Naturschutzabfrage für das Untersuchungsgebiet nicht.

Während der Zug- und Rastvogelkartierung (ÖKOPLAN 2021-2022) konnten ebenfalls keine WEA-empfindlichen Arten mit Rastvorkommen in den für sie artspezifischen Prüfbereichen (gem. Leitfaden „Arten- und Habitatschutz für Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV & LANUV 2017)) nachgewiesen werden. Auch durch die Naturschutzabfrage ergaben sich keine Hinweise auf WEA-empfindlichen Arten mit Rastvorkommen in den für sie artspezifischen Prüfbereichen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen gemäß § 45 b Abs. 1-5 BNatSchG besteht **ggf.** die Möglichkeit, dass auf den vorgesehenen Flächen eine Errichtung von WEA möglich ist, ohne Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszulösen.

Essen, 31.03.2023



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur:

LANDPLAN OS (2020): Windpark Haltern-Holtwick-Nordwest – Kreis Recklinghausen. Fachbeitrag Artenschutz.

MULNV & LANUV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. – Fassung 10.11.2017, 1. Änderung, Düsseldorf.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20171110_nrw%20leitfaden%20wea%20artenhabitatschutz_inkl%20einfuehrungserlass.pdf
[30.03.2023]

STADTLANDKONZEPT (2022): Kartierungen WEA Haltern Holtwick.